

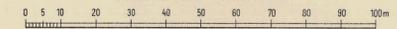
Planergänzungsbestimmungen

- 1) Für die Grundstücke Bahnhofstr. 30 - 32 Ecke Steinstr. 44 gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- 2) Innerhalb der Lager- und Gewerbebauflächen (beschränktes Arbeitsgebiet) sind zulässig:
  - a) nicht erheblich störende gewerbliche Betriebe,
  - b) Gebäude für Verwaltung, Geschäfts- und Büroräume,
  - c) Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonen.
 Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 3,2m<sup>3</sup> umbauten Raumes je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt.
- 3) Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- 4) Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- 5) Innerhalb der privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. ausnahmsweise an geeigneter Stelle zugelassen werden.
- 6) Eine Veränderung des auf dem Grundstück Bahnhofstraße 30-32 Ecke Steinstraße unter Baumschutz stehenden Baumbestandes (59 Bäume) ist nur mit Genehmigung des Gartenbauamtes zulässig.
- 7) Die 5 bzw. 13 m breite private Grünfläche entlang der Lager- und Gewerbebaufläche darf weder bebaut noch für Lagerzwecke verwendet werden.
- 8) Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, sowie deren Ein- und Ausfahrten sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 9) Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

# Abzeichnung Bebauungsplan XIII-31

für die Grundstücke  
Bahnhofstraße 30-32 und Steinstraße 37-44  
in Lichtenrade

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufuchtlinie
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien		auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Geschäftsbauten (Gaststätte)
			für Lager- und Gewerbebauten (Beschränktes Arbeitsgebiet)
			private Freiflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude:		Grenzen usw.:	
mit Geschöbanzahl	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise
			Gleisachse
Versorgungsleitungen:		Abkürzungen:	
			W = Einstellplatz für Pkw.

Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung      Amt für Stadtplanung

Domeyer  
Magistratsoberbauführer

Dr. Kuhlmann  
Magistratsoberbauführer

Berlin-Tempelhof, den 29. Juli 1957

Schmidt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 672 vom 18.9.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.10. bis 18.11.1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 25.11.1957

Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Lewerenz  
Magistratsoberbauführer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Januar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 6. 10. 1958  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
im Auftrage  
Magistratsoberbauführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 13. Januar 1958

(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Verordnung ist am 30.1.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 75 verkündet worden.